



Obergericht Zürich, 13.4.2023

© Morpor-k

17.5.2023

Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz

Worum wird an den Schweizer Gerichten gekämpft?

Jevgeniy Bluwstein, Clémence Demay, Lucie Benoit

Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz – Worum wird an den Schweizer Gerichten gekämpft?

Jevgeniy Bluwstein, Clémence Demay und Lucie Benoit

► **Dr. Jevgeniy Bluwstein** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern, wo er das SNF-geförderte Projekt ► “Verrechtlichung der Schweizer Klimapolitik” leitet.

► **Dr. lic. iur. Clémence Demay** ist Anwältspraktikantin und Rechtswissenschaftlerin. Clémence hat 2022 an der Universität Lausanne ihre Doktorarbeit zu zivilem Ungehorsam in den Rechtswissenschaften abgeschlossen und publiziert: “Le droit face à la désobéissance civile: quelle catégorisation pour un objet juridique non identifié?” (Schulthess 2022)

► **Lucie Benoit** ist Doktorandin am Institut für Sozialanthropologie, Universität Bern, wo sie im Rahmen des SNF-geförderten Projekts ► “Verrechtlichung der Schweizer Klimapolitik” promoviert.

Kontakt: jevgeniy.bluwstein@unibe.ch
clemence.demay.reb@gmail.com
lucie.benoit@unibe.ch

URL: humanrights.ch/brennpunkte-klima

Herausgeber: ► humanrights.ch

Lektorat: ► humanrights.ch

Zitiervorschlag: Bluwstein, J., Demay, C., Benoit, L. (2023). *Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz – Worum wird an den Schweizer Gerichten gekämpft?* humanrights.ch. Online unter humanrights.ch/brennpunkte-klima

Bern, 17.05.2023

Dieser Bericht wurde mit finanzieller Unterstützung durch den Schweizerischen Nationalfonds erstellt (SNF-Projekt Nr. 208679).

Eine englische und französische Übersetzung dieses Berichts ist unter der oben genannten Adresse verfügbar.

Klima-Aktionen in der Schweiz seit 2018, die zu Gerichtsverfahren geführt haben (soweit bekannt)

Aktionsdatum	Kanton	Aktionsname/-ort	Aktionsform	Organisatoren der Aktion	Anlagepunkte der Staatsanwaltschaft
2018.9.18	GE	Genf: Hambli Soli-Demo	Demonstration	Breakfree	3, 10 LMDPu GE
2018.10.13	GE	Genf: Credit Suisse "rote Hände"	Demonstration	Breakfree	144 StGB
2018.11.22	VD	Lausanne: Credit Suisse "Tennis"	Bankenbesetzung	Lausanne Action Climat	186, 286 StGB; 25 Lcontr VD (18, 29, 41 RGP VD)
2019.3.15	GE	Genf: Promenade de la Treille	Demo/Besetzung einer Strasse	XR, Climatestrike	10 LMDPu GE
2019.3.15	VD	Lausanne: Retraites Populaires	Pensionsfondbesetzung	XR, Climatestrike	286 StGB; 25 Lcontr VD (26, 41 RGP VD)
2019.3.15	ZH	Zürich: Credit Suisse	Demonstration	Bewegung für den Sozialismus	286 StGB
2019.7.8	BS	Basel: UBS	Bankenblockade	Collective Climate Justice (CCJ) et al	144, 181, 186, 260, 286 StGB; 16 ÜStG BS
2019.7.8	ZH	Zürich: Credit Suisse	Bankenblockade	Collective Climate Justice (CCJ) et al	181, 186 StGB
2019.9.20/9.27/12.14	VD	Lausanne: "Procès des 200"	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	239, 286 StGB; 90 SVG (26, 49 SVG, 46 VRV), 25 Lcontr VD (26, 41 RGP VD)
2019.9.21	GE	Genf: "Tourisme du pire"	Bankenbesetzung	Breakfree, Climatestrike	6 LMDPu GE
2019.9.25	GE	Genf: Credit Suisse	Bankenbesetzung	Breakfree, Climatestrike	6, 10 LMDPu GE
2019.11.29	FR	Fribourg: "Block Friday"	Demonstration	XR, Climatestrike	181 StGB; 19, 60 LDP FR; 11, 12 LACP FR
2020.1.14	VD	Lausanne: UBS	Bankenbesetzung	XR	144, 186 StGB; 25 Lcontr VD (26, 41 RGP VD)
2020.3.5	NE	Neuchâtel: Rue Coulon	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	90 SVG (49 SVG, 46 VRV); 39, 85 RGP VD
2020.5.19-6.23	VD	Lausanne: "Ville Vivante"	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	239 StGB; 90 SVG (26, 49 SVG); 25 Lcontr VD (41 RPG VD); Ord 2 Covid-19 (10, 6)
2020.6.20	ZH	Zürich: "No Going Back", Quaibrücke	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	181, 239 StGB
2020.8.15	BE	Biel: H&M	Besetzung einer Unternehmensfiliale	XR	292 StGB
2020.9.21	BE	Bern: "Rise Up For Change"	Demo/Besetzung eines Platzes	Climatestrike, XR, CCJ, Breakfree	286, 292 StGB
2020.10.17	VD	ZAD "de la Colline"	Besetzung eines Tagebaus	ZAD	186, 286, 292 StGB
2021.5.8	JU, GE, VD	mehrere Städte: "Rebellion Of One"	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	JU: 237 StGB GE: 90 SVG (49 SVG, 46 VRV); 10 LMDPu GR VD: 181, 237, 239, 286 StGB; 90 SVG (49 SVG, 46 VRV); 25 Lcontr VD (29, 41, 82 RGP VD)
2021.8.2	ZH	Zürich: "Rise Up For Change"	Bankenblockade	Climatestrike, XR, CCJ, Breakfree	181 StGB
2021.8.18/9.8	JU, VD	mehrere Städte: "IPCC"	IPCC Bericht an Gebäudefassaden	XR	JU: 144 StGB VD: 144 StGB
2021.9.13	BE	Bern: Bundesplatz	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	292 StGB, 90 SVG (46 VRV)
2021.10.3-8	ZH	Zürich: "Rebellion gegen das Aussterben", Uraniastrasse	Demo/Besetzung einer Strasse	XR	181 StGB
2021.10.22	GE	Genf: Place des Nations	Demo/Besetzung eines Platzes	Breakfree	37 LExpl, 52.6 OExpl GE; 7, 8, 12, 41, 43 RaLEepl GE; 11 LPG; 6 RSTP GE
2022.10.8	ZH	Zürich: "Renovate"	Blockade einer Strasse	Renovate	181, 239 StGB

1. Einführung: Ziviler Ungehorsam und Klimaprozesse in der Schweiz

Während in der Schweiz gerade erwartungsvoll nach Strassburg geschaut wird, wo am 29.3.2023 die erste Klimaklage gegen die Schweiz vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verhandelt wurde und ein Urteil noch aussteht (*Verein KlimaSeniorinnen Schweiz and Others v. Switzerland, 53600/20*), laufen seit einigen Jahren eine Vielzahl von Klimaprozessen vor Schweizer Gerichten, wo nicht der Staat, sondern die KlimaaktivistInnen auf der Anklagebank sitzen. Im Gegensatz zur strategischen Klimaklage des Vereins *KlimaSeniorinnen* gegen den Staat (mit Unterstützung von *Greenpeace Schweiz*) handelt es sich bei den mittlerweile weit mehr als 100 Verfahren aus mindestens 30 Aktionen um mutmassliche Rechtsbrüche durch verschiedene Formen des gewaltfreien Protests und zivilen Ungehorsams. Zum Repertoire an Aktionsformen gehören Besetzungen und/oder Blockaden von Strassen und öffentlichen Plätzen, Banken und Pensionsfonds, Erdöllagern und -raffinerien, Einkaufszentren und Geschäften, aber auch Wäldern und Tagebauen. Einige der aus diesen Aktionen resultierenden Verfahren gegen die AktivistInnen sind erst am Anfang, während andere schon vor dem Bundesgericht (BG) hängig sind, bereits verhandelt oder entschieden wurden. Mehr noch, eines dieser Verfahren – die Tennis-Aktion der Gruppe *Lausanne Action Climat (LAC)* in einer Lausanner Bankfiliale von Credit Suisse ist seit 2021 vor dem EGMR hängig. Es ist abzusehen, dass weitere AktivistInnen diesen Schritt an den EGMR ebenfalls gehen werden.

Dieser Bericht gibt einen Überblick über den Stand, die Vielfalt und, wo möglich, den Ausgang der strafrechtlichen Klimaprozesse in der Schweiz. Dabei wird der Fokus auf Klima-Aktionen seit 2018 gelegt¹. Mit der Gründung von *Fridays For Future* (in der Schweiz als *Klimastreik* bekannt) und *Extinction Rebellion (XR)* kann die Zeit um Ende 2018-Anfang 2019 als Start- und Wendepunkt für die Schweizer (und globale) Klimabewegung gelten. Seitdem sucht die Klimabewegung gezielter als in der Vergangenheit nach Medienaufmerksamkeit und macht diese oftmals zum Ziel ihrer Aktionen und den daraus resultierenden Gerichtsverfahren. Mehr noch, durch die vielen Gerichtsverfahren kann die Klimabewegung das geltende Recht in Frage stellen.



¹ Aktionen zivilen Ungehorsams haben oft einen intersektionalen Charakter und beschränken sich nicht "nur" auf die Klimakrise. Aus Platzgründen beschränkt sich dieser Bericht nur auf Aktionen und daraus resultierende Gerichtsverfahren, die explizit im Namen der Klimakrise, und seit 2018 lanciert wurden.

2. Chronologie der meisten uns bekannten Klima-Aktionen und -prozesse von 2018 bis heute

2018

Am 22sten November 2018 wurden gleichzeitig die **Credit Suisse** Bankfilialen in **Genf, Basel und Lausanne** besetzt, wobei bisher nur die Aktion der Gruppe *Lausanne Action Climat (LAC)* in Lausanne zu einem Gerichtsverfahren führte. Ein aufsehenerregender erstinstanzlicher Freispruch in Lausanne (Tpol VD **PE19.000742**, 13.1.2020) wegen "rechtfertigendem Notstand" (Art. 17 StGB) wurde von der zweiten Instanz wieder aufgehoben und die 12 Beschuldigten wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB), und Übertretungen gegen das kantonale Polizeigesetz verurteilt (TC VD **PE19.000742**, 22.9.2020). Das Bundesgericht bestätigte dieses Urteil der zweiten Instanz für 12 Beschuldigte, mit der Ausnahme des Schuldspruchs nach Art. 286 StGB, welcher aus prozessualen Gründen aufgehoben wurde. In einem seitdem oft zitierten Urteil (► BG/TF **6B_1295/2020**, 26.5.2021) hielt das Bundesgericht fest, dass die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands nach Art. 17 StGB nicht erfüllt sind: Es gab keine kurzfristig auftretende, unmittelbare Gefahr, die nicht anders abzuwenden war, und es waren keine individuellen Rechtsgüter betroffen. Ebenso hielt das Bundesgericht fest, dass die Beschuldigten sich nicht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 10 und 11 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) stützen können, weil die (unbewilligte) Kundgebung im privaten Raum einer Bankfiliale stattfand. *Lausanne Action Climat* hat dagegen im November 2021 eine Beschwerde vor dem EGMR eingelegt. In **Genf** sind die Verfahren zur Aktion noch hängig, in **Basel** kam es zu keiner Anklage.

Im September 2018 wurde eine unbewilligte **Solidaritätsdemonstration mit dem Hambacher Forst** vor der deutschen Botschaft in **Genf** mit einer Busse bestraft, die zweitinstanzlich bestätigt wurde und rechtskräftig ist (TC GE **AARP/325/2021**, 13.10.2021). Bei einer weiteren Aktion in **Genf** im Oktober 2018 im Rahmen eines Klimastreiks kam es zu einem Strafverfahren gegen einen Aktivist von *Collectif Breakfree*, der an der Fassade der Genfer **Credit Suisse** Filiale **rot gefärbte Handabdrücke** hinterlassen hat. Der Beschuldigte wurde in erster Instanz wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) verurteilt, um dann in der zweiten Instanz freigesprochen zu werden. Ähnlich wie im *LAC*-Prozess vor einem Bezirksgericht in Lausanne, gestanden die Genfer Oberrichter dem *Breakfree* Angeklagten zu, im Rahmen von einem putativen Notstand nach Art. 13, beziehungsweise einem rechtfertigenden Notstand nach Art. 17 StGB gehandelt zu haben. Das Bundesgericht wies dieses Urteil an die Vorinstanz zurück (► BG/TF **6B_1298/2020** & **6B_1310/2020**, 28.9.2021). Es schloss den Tatbestand des Notstands aus und sah den vermeintlichen "Vandalismus" als nicht von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt. In einem neuen Urteil der zweiten Instanz wurde der Beschuldigte wegen Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) verurteilt (TC GE **AARP/77/2022**, 31.3.2022). Die Staatsanwaltschaft ging gegen dieses Urteil in Berufung, weil es mit der Entscheidung des Gerichts nicht einverstanden war, die Strafe wegen "achtenswerter Beweggründe" zu einer kleinen Busse zu mildern. Das Bundesgericht hat die Beschwerde gutgeheissen and wies das Urteil für eine neue Straffestsetzung an das Kantonsgericht zurück (► BG/TF **6B_620/2022**, 30.3.2023). Die Bundesrichter schliessen jedwede politisch motivierte Rechtfertigung für Sachbeschädigung aus, unabhängig davon, wie ehrbar die Anliegen seien.

2019

In **Lausanne, Genf und Zürich** kam es im Rahmen von bewilligten Demonstrationen zum globalen Klimastreik vom 15.3.2019 zu mehreren Aktionen, die zu vorläufigen Festnahmen führten. In **Genf** wurden mehrere Personen bei einem Sit-In an der **Promenade de la Treille** von der Polizei eingekesselt und später zu einer Busse wegen Übertretungen (Teilnahme an unbewilligten Kundgebungen, Weigerung einer amtlichen Anordnung zu folgen) verurteilt. Mittlerweile wurden vor dem Hintergrund der EGMR Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit (Art. 11 EMRK) alle 11 Beschuldigten in allen drei Instanzen freigesprochen (►BG/TF **6B_246/2022**, 12.12.2022). In **Zürich** wurden zwei Personen im Rahmen ihres Versuchs zur **CS Bank Filiale** vorzudringen festgenommen, wegen Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) angeklagt, um dann in erster Instanz freigesprochen zu werden (BzG ZH **GG190252**, 22.6.2020). Der Oberstaatsanwalt zog die Berufung dagegen zurück (OG ZH **SB200361**, 23.9.2021). In **Lausanne** haben ca. 50 Personen den Pensionsfonds **Retraites Populaires** besetzt, um auf die Investitionen des Fonds in fossilen Energien hinzuweisen. Nach Schuldsprüchen gegen mehrere Beschuldigte wegen der Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) in den ersten beiden Instanzen (Tpol, **PE19.007671**, 24.11.2021; Urteil des Kantonsgerichts noch nicht verfügbar) ist eine Beschwerde am Bundesgericht hängig. Bei der einzigen minderjährigen Person hat das Bundesgericht den Schuldspruch der unteren Instanzen (ebenso Art. 286 StGB, und Übertretungen gegen das kantonale Polizeigesetz, TC VD **PM19.007667**, 28.9.2020) bereits bestätigt (►BG/TF **6B_145/2021**, 3.1.2022).

Zusätzlich zum Klimastreik hat die Gründung der Schweizer Sektion von *Extinction Rebellion* im Frühling 2019 zu mehreren Demonstrationen und Besetzungen in **Lausanne** geführt. Während die ersten beiden unbewilligten Aktionen am 15. und 18. April 2019 (jeweils mit mehr als 200 TeilnehmerInnen) keine strafrechtlichen Konsequenzen hatten, haben die drei ebenfalls unbewilligten, jedoch angekündigten Demonstrationen vom 20. und 27. September (beide im Rahmen des globalen Klimastreiks) und 14. Dezember 2019 in Lausanne zum sogenannten ►**Procès des 200** (*Verfahren der 200*) geführt. Insgesamt wurden mehr als 300 Personen festgenommen (darunter waren einige, die an mehreren Demonstrationen teilnahmen und mehrmals festgenommen wurden) und davon haben fast 200 einen Strafbefehl erhalten (Störung von öffentlichen Verkehrsbetrieben und Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 239 und 286 StGB, Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz nach Art. 90 SVG und die Verkehrsregelverordnung, Übertretungen bei unbewilligten Demonstrationen nach dem kantonalen Polizeigesetz). Circa 150 Personen gehen mittlerweile in ca. 40 getrennten Verfahren durch die Instanzen, wovon ca. 20 Verfahren bereits in der zweiten Instanz verhandelt wurden. In der ersten Instanz wurden mit Ausnahme von einer Gruppe (Freispruch von 5 Personen aufgrund der Beweislage, Tpol VD **PE19.024262**, 20.1.2022) alle anderen Gruppen gemäss Anklage verurteilt (wobei hier und da einzelne Personen vom Vorwurf des Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelverordnung, und der Übertretung freigesprochen wurden). In der zweiten Instanz gab es nur zwei Freisprüche. Bei diesen beiden Verfahren handelt es sich um die Kundgebung vom 14. Dezember 2019, wo die Polizei bereits nach wenigen Minuten die Menschen von der Strasse geholt, und somit laut Gericht zu schnell in ihr Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit eingegriffen hat (TC VD **PE19.025171**, 17.11.2022; **PE19.025172**, 28.9.2022). Ein erstes Bundesgerichtsurteil hat einen Schuldspruch der zweiten Instanz bereits bestätigt (►BG/TF **6B_1061/2022**, 9.5.2022) und ein weiteres Urteil wurde

zurück an die zweite Instanz wegen unklarem Sachverhalt bei den einzelnen Demonstrationen (und damit eine Verletzung der Untersuchungsmaxime nach Art. 6 StPO) verwiesen (► BG/TF **6B_655/2022**, 31.8.2022). Zwei Urteile wurden ebenfalls an die zweite Instanz verwiesen, weil das kantonale Gericht trotz ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage zu Unrecht nur ein schriftliches Verfahren durchführen wollte (► BG/TF **6B_370/2022**, 16.8.2022; ► BG/TF **6B_752/2022** & **6B_761/2022**, 21.7.2022). Mehrere weitere Verfahren sind vor dem Bundesgericht hängig, und es gibt Pläne vor den EGMR in Strassburg zu ziehen.

Ebenso sind die beiden vom *Collective Climate Justice* organisierten **Bankenbesetzungen** am 8. Juli 2019 in **Basel** und **Zürich** erwähnenswert. Während die TeilnehmerInnen der Aktion in der Basler **UBS** Filiale in der ersten Instanz von der Anklage des Landfriedensbruchs (von der Staatsanwaltschaft zurückgezogen), schwerer Sachbeschädigung, Nötigung, Hausfriedensbruch und Hinderung einer Amtshandlung (Art. 181, 186, 260, 286 StGB) freigesprochen wurden und die Staatsanwaltschaft keine Berufung einlegte (SG BS **ES.2020.267**, 22.1.2021), wurden die TeilnehmerInnen der am gleichen Tag stattfindenden Besetzung der Zürcher **Credit Suisse** Filiale in den beiden ersten Instanzen (OG ZH **SB210390**, 18.11.2022) wegen Nötigung und Hausfriedensbruch verurteilt (Art. 181 und 186 StGB). Die Beschwerde dagegen ist beim Bundesgericht eingereicht.

Und schliesslich gab es einen weiteren Freispruch begründet durch das Recht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 11 EMRK in der zweiten Instanz in **Genf**. Hier handelte es sich um eine Aktion von *Breakfree* und *Klimastreik* vor einer **Genfer CS-Filiale** im September 2019. Das Obergericht sprach die Beschuldigten vom Vorwurf der Vermummung und Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration frei. Das Urteil ist rechtskräftig (TC GE **AARP/410/2021**, 17.12.2021).

Bei der bis jetzt einzigen im Kanton Fribourg verhandelten Aktion – Blockade eines von mehreren Eingänge des **Fribourg Shopping Center** (XR Aktion **“Block Friday”**) im November 2019 – hat das Obergericht die Berufung gegen den erstinstanzlichen Schuldspruch zugelassen, und die Beschuldigten vom Vorwurf der Nötigung (Art. 181 StGB, erhoben gegen diejenigen, die sich an Einkaufswagen angekettet haben) und der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration freigesprochen (TC FR **501 2021 89** & **501 2021 90**, 30.11.2022). Dabei haben die OberrichterInnen sich explizit auf das Recht auf Versammlungsfreiheit und Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 11 und 10 EMRK bezogen. Der Staatsanwalt hat gegen den Freispruch für die angeketteten Beschuldigten (Vorwurf der Nötigung) Berufung vor dem Bundesgericht eingelegt.

2020

Im Januar 2020 haben etwas mehr als 20 Personen in einer **UBS-Filiale** in **Lausanne** für ca. 2 Stunden gegen Investitionen in fossile Energiequellen demonstriert. Im Verfahren gegen 7 Personen wurden die Beschuldigten in der ersten und zweiten Instanz vom Vorwurf der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs (Art. 144 und 186 StGB) freigesprochen, jedoch wegen Übertretung gemäss Polizeireglement der Stadt Lausanne (Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration) verurteilt (TC VD **PE21.008856**, 22.11.2022). Das Obergericht hat dabei die Berufung der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, weil die geschädigte Partei (UBS) ihre eigene Berufung formal nicht korrekt eingereicht hatte.

Bei einer Strassenbesetzung im März 2020 in **Neuenburg** wurden mehrere Personen wegen der Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration und wegen Verstössen gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelverordnung angeklagt und in beiden ersten Instanzen schuldig gesprochen (TC NE **CPEN.2021.62**, 30.6.2022).

Im Sommer 2020 fanden mehrere XR-Kundgebungen in **Lausanne** (unter dem Motto “**Ville Vivante**”) zusammen mit der *Critical Mass* Bewegung statt, um für eine nachhaltigere Umweltpolitik in der Stadt zu demonstrieren. Es kam namentlich zu einem Verfahren gegen zwei Personen, nachdem sie *nach* der Teilnahme an einer nicht bewilligten Kundgebung auf polizeilichen Fotos identifiziert wurden und einen Strafbefehl aufgrund der Störung von öffentlichen Verkehrsbetrieben (Art. 239 StGB) erhalten haben. Beide Personen wurden in der ersten Instanz verurteilt und in der zweiten freigesprochen. Das Urteil ist rechtskräftig (TC VD **PE21.008901**, 19.1.2023).

Im Juni 2020 fand unter dem Motto “**No Going Back**” eine unbewilligte – jedoch in den sozialen Medien öffentlich angekündigte – Grossdemonstration von XR in **Zürich** statt. Nach ca. 20 Minuten wurden alle Teilnehmer auf der **Quaibrücke** von der Polizei abgemahnt und nach 40 Minuten die verbliebenen ca. 250 Personen eingekesselt und systematisch festgenommen. Die Staatsanwaltschaft hat Strafbefehle wegen Nötigung (Art. 181 StGB) und Störung von öffentlichen Verkehrsbetrieben (Art. 239 StGB) erlassen. Von bis jetzt insgesamt 13 Verfahren gegen einzelne Personen gab es 3 Freisprüche in der ersten Instanz, gegen die die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat. Vor allem zwei dieser Freisprüche (BzG ZH **GB220099**, 30.8.2022; **GB220026**, 31.8.2022) haben für Aufsehen gesorgt, weil der Bezirksrichter Harris sich in beiden Verhandlungen explizit auf die Rechtsprechung des EGMR und die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit nach Art. 10 und 11 EMRK berufen hat, und ankündigte, in Zukunft alle weiteren Verfahren nach diesen Grundsätzen zu beurteilen. Der leitende Oberstaatsanwalt hat gegen den Richter daraufhin ein Ausstandsbegehren gestellt, welches vom Obergericht bestätigt (OG ZH **UA220042**, **UA220043**, 14.11.2022) und durch beide vom Ausstand betroffene AktivistInnen vor dem Bundesgericht angefochten wurde. Das Bundesgericht hat die Beschwerde beider Aktivistinnen gegen den Ausstand insofern gutgeheissen, dass das Obergericht ihnen Parteistellung einräumen hätte müssen, bevor das Obergericht über das Ausstandsbegehren der Staatsanwaltschaft entschied (►BG/TF **1B_10/2023**, 6.4.2023; ►BG/TF **1B_14/2023**, 6.4.2023). Das Verfahren zum Ausstandsbegehren gegen Richter Harris geht somit nochmals vor das Obergericht. Währenddessen hat das Obergericht im Sinne der Staatsanwaltschaft beide Freisprüche vom Richter Harris aufgehoben (OG ZH **SB220594**, 11.4.2023; **SB220583**, 13.4.2023).

Im August 2020 haben mehrere Personen in einem **H&M** Geschäft in **Biel** demonstriert und sich zum Teil festgekettet. Das Berner Regionalgericht Jura-Seeland sprach alle vom Vorwurf des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen frei (Art. 292 StGB). Das Urteil wurde von der Staatsanwaltschaft nicht angefochten und ist rechtskräftig (RG BE **PEN 21 759**, 17.11.2022).

Im September 2020 haben mehrere Hundert Menschen im Rahmen der **Rise Up For Change** Aktionstage den **Bundesplatz in Bern** besetzt. Nach 2 Tagen kam es zu einer Räumung der verbliebenen ca. 200 Personen, von denen ca. 90 für mehrere Stunden festgenommen wurden. In einem ersten (“Pilot”) Prozess (RG BE **PEN 21 1011**, 12.12.2022) wurde eine Person in der ersten Instanz nach Art. 286 und 292 StGB verurteilt (Hinderung einer Amtshandlung, Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung).

Gegen das Urteil (und den “Pilot” Charakter, siehe unten) wurde Berufung eingelegt. Mehrere der 15-18 Beschuldigten sind bereit, den Fall vor den EGMR in Strassburg zu ziehen.

Im Oktober 2020 kam es zu der ersten ZAD (*Zone à Défendre*) der Schweiz im Kanton Waadt (**ZAD de la Colline du Mormont**). Dabei haben mehrere Hundert Personen die Umgebung eines Tagebaus von **Holcim** besetzt. Ende März 2021 wurde die Besetzung von der Polizei aufgelöst und dabei ca. 145 Personen festgehalten. Davon konnten ca. 50 ohne und ca. 25 nach der Identitätskontrolle die Zone verlassen, während ca. 70 Personen vorläufig festgenommen wurden, nachdem sie sich geweigert hatten, ihre Identität preiszugeben. Jene, deren Identität in Polizeigewahrsam nicht festgestellt werden konnte (sogenannte “unbekannte” Beschuldigte), haben schliesslich einen Strafbefehl wegen Hausfriedensbruch, Hinderung einer Amtshandlung, und Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung erhalten (Art. 186, 286, 292 StGB), der sie zu *unbedingten* Haftstrafen von zwei bis drei Monaten verurteilte. In den bis jetzt laufenden Verhandlungen in der ersten Instanz gegen “bekannte” Beschuldigte wurden alle vom Tatbestand des Hausfriedensbruchs (die Staatsanwaltschaft hat die Anklage trotz Holcim’s Rückzug der Anzeige aufrechterhalten) und die meisten vom Tatbestand des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung freigesprochen. Mehrere Personen wurden wegen Hinderung einer Amtshandlung verurteilt. Die waadtländische Staatsanwaltschaft hat gegen mehrere Freisprüche Berufung eingelegt, wobei das Kantonsgericht bereits manche zugelassen hat (z. B. TC VD **PE21.005961**, 25.1.2023; **PE21.013594**, 21.6.2022). Mindestens eine Berufung gegen einen Freispruch wurde von der Staatsanwaltschaft wieder zurückgezogen (TC VD **PE21.005985**, 26.10.2022).

2021

Im Mai 2021 kam es am gleichen Tag zu mehreren **XR Rebellion Of One** Strassenbesetzungen von einzelnen Personen in verschiedenen Städten. Dagegen wurden Strafbefehle in mehreren Kantonen erlassen. In **Genf** gab es dazu einen rechtskräftigen Freispruch in der ersten Instanz vom Vorwurf der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und die Verkehrsregelverordnung und Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration (Tpol GE **P/17385/2020**, 3.6.2022). In **Jura** wurde ebenfalls eine Person vom Vorwurf der Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB) in der ersten Instanz freigesprochen (Tribunal de première instance JU **TPI 171/2021**, 14.3.2023). Im **Waadtland** gab es dagegen bei zwei Verfahren einen Schuldspruch (Strassenverkehrsgesetz, Verkehrsregelverordnung, unbewilligte Demonstration) in der ersten Instanz (Tpol VD **PE21.015676**, 9.3.2022; **PE22.001438**, 5.9.2022), wobei bei einem der Verfahren der zusätzliche Vorwurf der Nötigung (Art. 181 StGB) vom Gericht abgewiesen wurde.

Bei einer weiteren Grossdemonstration in Zürich im Mai 2021 (**Rise Up For Change 2021**) vor den Banken **UBS** und **CS** kam es trotz vieler Festnahmen und Strafbefehle (ca. 80 Personen betroffen) zu keinen Gerichtsverfahren, da die Beschuldigten entweder ihre Strafbefehle akzeptierten oder diese aufgrund weiterer Verfahren in andere Kantone verlegt wurden und noch hängig sind.

Im August 2021 haben XR-AktivistInnen in mehreren Städten Auszüge aus dem neuesten **IPCC**-Bericht an Fassaden von öffentlichen Gebäuden mit Wasser und Mehl angeklebt. Während es beispielsweise in **Bern** dafür Bussen gab, kam es gegen mehrere Personen in **Lausanne** zu einer Verurteilung zu 60 Tagessätzen in der ersten Instanz (Tpol VD **PE21.014535**, 29.09.2022) wegen Sachbeschädigung nach

Art. 144 StGB. Nachdem die Beschuldigten Berufung eingelegt haben, wurde die Anzeige durch den Kläger (Direction générale des immeubles & patrimoine) im Gegenzug für die Erstattung der Reinigungskosten zurückgezogen und das Verfahren eingestellt.

Im September 2021 kam es zu einer XR-Aktion am **Bundesplatz in Bern**, wo mehrere Menschen Kaffee trinkend einen Fussgängerstreifen besetzt haben, wo sie sich an einen Tisch anklebten. Das Regionalgericht hat einen der Beschuldigten (die anderen haben den Strafbefehl akzeptiert) wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB) und wegen einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz zu einer Busse verurteilt (RG BE **PEN 22 704**, 9.3.2023).

Die beiden "Warm up" Aktionen von XR im August (IPCC-Bericht an Fassaden) und September (am Berner Bundesplatz eine Strasse blockieren) haben schliesslich im Oktober 2021 in die Woche der **Rebellion gegen das Aussterben (RGA) in der Züricher Innenstadt** gemündet. Es kam zu ca. 180 vorläufigen Festnahmen, und manche haben bis zu 2 Tage in Haft verbracht. Ähnlich wie bei der **Quaibrücke** Aktion ("No Going Back") im Jahr 2020 hat die Staatsanwaltschaft alle Festgenommenen der Nötigung (Art. 181 StGB) beschuldigt. Mittlerweile kam es zu 20 RGA-Verfahren (darunter sind 6 zusammengelegte Verfahren mit der Aktion auf der Quaibrücke). Bei 8 RGA-Verfahren gab es Freisprüche in der ersten Instanz, wobei die Beschuldigten entweder wegen der sehr kurzen Störungszeit des Verkehrs (ein paar Minuten auf der Strasse sitzen) oder wegen Mangel an Beweisen freigesprochen wurden. Nur bei einem Verfahren gab es einen Freispruch vom Vorwurf der Nötigung trotz einer nachgewiesenen Teilnahme von mehr als einer Stunde. Bei diesem Verfahren hat ausnahmsweise eine Berner Richterin entschieden (RG BE **PEN 22 704**, 9.3.2023, Staatsanwaltschaft hat Berufung eingelegt). Mehrere Verfahren der Quaibrücke und RGA-Aktionen sind mittlerweile vor dem Ober- und Bundesgericht hängig. Eine Gruppe von Beschuldigten plant ihren Fall vor den EGMR in Strassburg zu ziehen.

Ebenfalls im Oktober 2021 wurden im Rahmen einer bewilligten Demonstration am **Place des Nations in Genf** drei AktivistInnen von *Breakfree* mit einer hohen Busse (2300 CHF) angezeigt, weil sie unerlaubt Notfackeln benutzt und den öffentlichen Raum verschmutzt haben sollen. Das erstinstanzliche Gericht reduzierte die Busse auf 200 CHF und verurteilte die AktivistInnen wegen unbefugter Verwendung eines Feuerwerkskörpers (Tpol GE **P/1432/2022**, 9.12.2022). Das Urteil ist rechtskräftig.

2022

2022 wurden ein **Mineralöllager** im Kanton **Zürich** (Mai) und eine **Mineralölraffinerie** im Kanton **Neuchâtel** (Oktober) blockiert. In beiden Fällen wurden bereits Strafbefehle wegen Nötigung (unter anderem) ausgestellt. Es kam noch zu keinen Gerichtsverfahren.

Eine *Renovate* Strassenblockade im Oktober 2022 in **Zürich** wurde bereits vor einem Zürcher Bezirksgericht verhandelt. Bei diesem ersten *Renovate* Gerichtsverfahren in der Schweiz wurde eine Person gemäss Strafbefehl wegen Nötigung (Art. 181 StGB) und Störung von öffentlichen Verkehrsbetrieben (Art. 239 StGB) verurteilt (BzG ZH **GB230004**, 27.2.2023). Mittlerweile sind weitere Strafbefehle gegen *Renovate* Teilnehmende aus Aktionen in Lausanne und Bern ausgestellt worden.

3. Polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und richterliche Massnahmen bei Protestaktionen und Strafverfahren

Klimaprozesse vor Schweizer Gerichten stellen den Abschluss einer langen Kette von polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Massnahmen dar, denen sich AktivistInnen im Rahmen von Protestaktionen und Strafverfahren unterziehen müssen. In diesem Kapitel fassen wir die wichtigsten Massnahmen anhand der Aktionen, die wir im letzten Kapitel vorgestellt haben, zusammen.

Vor allem bei grösseren Protesten wie beispielsweise in Lausanne, Bern und Zürich kam es mehrmals zum **Einkesseln** der Demonstrierenden durch die Polizei, um alle nach der Abmahnung und Wegweisung Verbliebenen festzunehmen. Diese bei friedlichem Protest umstrittene Polizeitaktik wird unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Versammlungsfreiheit von der ► **Venedig-Kommission des Europarats** und vom **UN Sonderberichterstatter für Menschenrechte** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) Clément Nyaletsossi Voule abgelehnt (► **UN A/HCR/47/24**, 12.5.2021). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kundgebungen bewilligt sind oder nicht, solange der Protest friedlich ist. Einkesseln führt unabhängig davon was die einzelnen Personen getan haben zu vorläufigen Festnahmen aller Beteiligten, und kann unbewilligte Besetzungen um mehrere Stunden verlängern. Diese Verlängerung der Dauer einer unbewilligten Aktion durch die Polizei kann von der Staatsanwaltschaft und Gerichten gegen die Beschuldigten Demonstrierenden verwendet werden, wenn die Dauer der Störung für die Beurteilung ihrer Intensität ein entscheidender Faktor ist.

Nach vorläufigen **Festnahmen** kommt es manchmal und unabhängig von der Aktionsform zu vollständigen **Leibesvisitationen**, welche die festgenommenen Menschen als erniedrigend, entwürdigend, einschüchternd, unbegründet und unverhältnismässig empfinden. Das Lausanner Kantonsgericht hat in einem konkreten ZAD-Fall zur polizeilichen Praxis der systematischen Leibesvisitation entschieden (TC VD **PE21.012544**, 14.3.2022), dass – in dem Gericht vorgelegten Fall – kein Risiko von der festgenommenen Person ausging oder für sie bestand, diese gewaltfrei handelte, und bereits identifiziert war. Die Leibesvisitation versties somit gegen ihre Grundrechte (siehe Art. 36 BV, Art. 3 und 8 EMRK).

Nach vorläufigen Festnahmen verbringen die Beschuldigten oftmals mehrere und manchmal bis zu 48 Stunden auf der Polizeistation. Die vorläufige Festnahme wird typischerweise mit der Identitätsfeststellung und Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft begründet, jedoch erscheinen StaatsanwältInnen oftmals nicht zur Einvernahme, was den Eindruck von “Festnahme als Schikane” bei den Betroffenen hinterlässt. Auf der Polizeistation werden Menschen oft unter Druck gesetzt, sich **erkennungsdienstlichen Massnahmen** zu unterziehen (z. B. Fingerabdrücke) und manchmal eine **DNA-Probe** abzugeben (Art. 255, Art. 260 StPO). Beides kann von Festgenommenen verneint werden, allerdings können erkennungsdienstliche Massnahmen und DNA-Probeentnahmen angeordnet und durch Zwangsmassnahmen – notfalls unter Gewaltanwendung – erzwungen werden (Art. 113, Art. 200 StPO). Im Rahmen der Basler UBS Aktion hat das Bundesgericht die Rechtmässigkeit der angeordneten erkennungsdienstlichen Erfassung und DNA Entnahme bei friedlichen Kundgebungen in Frage gestellt und den Schutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit hervorgehoben (► **BG/TF 1B_286/2020 & 1B_294/2020**, ► **BG/TF 1B_287/2020 & 1B_293/2020**, ► **BG/TF 1B_285/2020**, 22.4.2021). Das Kantonsgericht in Lausanne akzeptierte Beschwerden gegen erkennungsdienstliche Massnahmen

im Nachgang der Räumung der ZAD *de la Colline* bei Personen, deren Identität den Behörden bekannt war (TC VD **PE21.005979**, 10.9.2021; **PE21.005989**, 14.12.2021), und wies Beschwerden bei “unbekannten” Personen ab (TC VD **PE21.005969**, 17.9.2021; **PE21.005993**, 2.9.2021).

Bei der **Strafbefehlpraxis** ist es offensichtlich, dass zumindest bei grossen Kundgebungen die Staatsanwaltschaft allgemein gehaltene, identische Strafbefehle austeilt, mit denen sie oftmals den jeweiligen Beschuldigten keine konkreten Tatbestände vorwirft, dadurch womöglich gegen das Prinzip des Anklagegrundsatzes verstösst (Art. 9 StPO), und eine Vereinigung der Verfahren trotz gleichlautender Strafbefehle ablehnt. Beispielsweise haben Zürcher Bezirks- und Obergerichte bereits mehrmals beklagt, wie mangelhaft die Anklage von der Staatsanwaltschaft vorbereitet war (Quaibrücke und Rebellion Verfahren) und zum Teil daher wegen Mangel an Beweisen freigesprochen. Auch der Sonderberichterstatter für Menschenrechte der Vereinten Nationen Clément Nyaletsossi Voule hat – in einer allgemeinen Stellungnahme ohne spezifischen Bezug zur Schweiz – die massenhafte Ausstellung von Strafbefehlen bei friedlichen und gewaltfreien Protesten kritisiert (► UN A/HCR/47/24, 12.5.2021).

Beschuldigte haben das Recht **Einsprache gegen einen Strafbefehl** einzulegen. Die mit 10 Tagen sehr kurze Einsprachefrist gegen Strafbefehle ist mit praktischen Herausforderungen für Beschuldigte verbunden. Zum Teil werden Strafbefehle mehrere Monate nach der Aktion ausgestellt, und können von den Beschuldigten leicht übersehen werden, wenn diese verreist oder umgezogen sind oder mehrere Wohnsitze haben, wie bei vor allem jüngeren Menschen üblich. Die kurze Einsprachefrist kann ebenso übersehen oder aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden. Dazu kommt, dass viele Strafbefehle von den Beschuldigten akzeptiert werden, weil diese kein Geld, Zeit, und/oder Energie für ein langwieriges und kostspieliges Verfahren durch die Instanzen haben. Für manche – vor allem jüngere und in Ausbildung stehende Menschen – ist es ausserdem wichtig, die bei Vergehen üblicherweise mehrjährige Bewährungs- und Verjährungsfristen schnell hinter sich zu lassen, um für Bewerbungen wieder einen leeren Behördenauszug aus dem **Strafregister** zu haben. Die meisten KlimaaktivistInnen werden also verurteilt, ohne jemals einen Staatsanwalt oder -anwältin, Richter oder Richterin zu sehen, was ► Fragen zur Vereinbarkeit des Strafbefehlsverfahrens mit Art. 6 EMRK (Recht auf eine öffentliche Verteidigung vor Gericht) aufwirft².

Bei einem Grundsatzurteil hat das Bundesgericht **Einsprachen gegen Strafbefehle** von unbekanntenen Personen als gültig anerkannt (► BG/TF **6B_1325/2021** & **6B_1348/2021**, 27.09.2022) und damit die Praxis der Staatsanwaltschaft und der unteren Gerichtsinstanzen des Waadtlands im Rahmen der ZAD-Räumung zurückgewiesen: Nach der ZAD-Räumung haben ca. 70 Personen sich geweigert, ihre Identität preiszugeben. Die meisten wurden nach 24 bis 48 Stunden wieder freigelassen, davon ca. 40 Personen ohne Identitätsfeststellung. Um einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Monate wegen Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zu entgehen, mussten die Beschuldigten laut Staatsanwalt mit ihrem Namen Einsprache gegen den Strafbefehl erheben. Die anonym eingelegten Einsprachen gegen den Strafbefehl wurden daraufhin auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft von der ersten Instanz als ungültig erklärt, was zum Vollzug der Freiheitsstrafen führen würde. Entgegen den unteren Instanzen hat das Bun-

² Siehe auch Donatsch, Andreas und Arnold, Irene 2015. Auswirkungen der EMRK auf das Schweizerische Strafprozessgericht. In Jaag, Tobias und Kaufmann, Christine 2015. *40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK*. Schulthess

desgericht diesen “unbekannten” Beschuldigten Recht gegeben, anonym Einsprachen gegen Strafbefehle stellen zu dürfen, und die Gültigkeit ihrer Einsprachen gegen ihre Freiheitsstrafen anerkannt (► BG/TF **6B_1325/2021**, **6B_1348/2021**, 27.09.2022). In diesem Urteil betont das Bundesgericht, dass ein Strafbefehl nur ein Vorschlag für eine aussergerichtliche Erledigung einer Strafsache darstellt, und nur insofern mit dem Grundrecht auf Zugang zu einer Richterin vereinbar ist, solange die beschuldigte Person frei und ohne Hürden Einsprache gegen den Strafbefehl erheben kann. Eben das wurde laut Bundesgericht vom Bezirksgericht für die “unbekannten” Beschuldigten verunmöglicht. Hinzukommt, dass die Staatsanwaltschaft den ZAD-AnwältInnen der “unbekannten” Beschuldigten mit dem Vorwurf des *“falsus procurator”* die Kosten auferlegt hatte. Dazu hat das Bundesgericht im gleichen Urteil die Beschwerde der ZAD-AnwältInnen gegen die staatsanwaltliche Abweisung der anwaltlichen Vertretung der “unbekannten” Beschuldigten als *falsus procurator* gutgeheissen. Mittlerweile hat die zweite Instanz das Bundesgerichtsurteil in einem Leitentscheid umgesetzt und die Gültigkeit der anwaltlichen Vollmacht bei “unbekannten” Beschuldigten anerkannt (TC VD, **PE21.005966**, 22.11.2022). Uns sind 17 weitere, identische, beim Bundesgericht hängige Verfahren bekannt, welche mit aller Wahrscheinlichkeit ebenso an das Kantonsgericht zurückgewiesen werden.

Im Nachgang der ZAD Räumung bat das ZAD Legal Team³ mit Unterstützung von ► **Amnesty International** die **SonderberichterstatterInnen der Vereinten Nationen** bei den Schweizer Behörden zu intervenieren. Das Legal Team beschwerte sich dabei über die polizeilichen und staatsanwaltlichen Massnahmen gegen die AktivistInnen während und nach der ZAD-Räumung, und bat um Unterstützung bei ihrem Kampf gegen die ausgesprochenen Freiheitsstrafen und für das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren. ► Drei SonderberichterstatterInnen haben sich im November 2021 formell an die Schweiz gewandt, und sich dabei über die exzessive Gewaltanwendung der Polizei, die vorläufige Festnahme, und die Verhängung von Haftstrafen an Teilnehmende einer friedlichen Kundgebung besorgt gezeigt. Die BerichterstatterInnen betonten auch, dass es sich bei ZAD um friedlichen, zivilen Ungehorsam handelt, der international als Menschenrecht anerkannt und unabhängig von der nationalen Rechtsprechung zu schützen ist. Die Schweizer Vertretung bei den Vereinten Nationen hat im Dezember 2021 mit einer ► Stellungnahme der Waadtländer Behörden die Anschuldigungen des ZAD Legal Teams zurückgewiesen.

Kommt es nach der Einsprache gegen den Strafbefehl schliesslich zu **Gerichtsverfahren**, bleiben üblicherweise die StaatsanwältInnen der Verhandlung in der ersten Instanz fern, entziehen sich somit einer Konfrontation mit den Beschuldigten und ihren VerteidigerInnen, und nehmen den Beschuldigten die Möglichkeit, sich vor ihren AnklägerInnen zu verteidigen. Im Rahmen von grösseren Aktionen, bei denen viele Beschuldigte Einsprache gegen Strafbefehle einlegen (Zürich und Lausanne), weisen StaatsanwältInnen und RichterInnen üblicherweise eine **Vereinigung** aller ähnlich gelagerten Verfahren ab. Bei Aktionen mit relativen wenigen Einsprachen akzeptieren die Gerichte jedoch eine Vereinigung (Fribourg, Genf, Lausanne, Zürich). In Bern, jedoch, hat das Regionalgericht die Vereinigung aller 15-18 *Rise Up For Change* Verfahren abgewiesen. Ausserdem hat das Gericht das erste Verfahren gegen einen Beschuldigten zu einem “Pilot-Fall” erklärt und alle weiteren Verfahren bis auf weiteres sistiert. Die anderen Beschuldigten haben gegen den “Pilot” Charakter des Verfahrens – und somit gegen die Sistierung

³ Meistens handelt es sich hier um AktivistInnen, die sich als Laien gegenseitig bei rechtlichen Fragen und Schritten unterstützen.

ihrer Verfahren – Beschwerde eingelegt, weil ihrer Ansicht nach eine Vorverurteilung der anderen Beschuldigten droht, und somit ihre Rechte auf richterliches Gehör und ein faires Verfahren untergraben werden (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK). Auf die Beschwerde trat die zweite Instanz insofern ein (OG BE **BK 22 396**, 15.3.2023), als dass die Sistierungen aufgehoben, jedoch die Verfahrensvereinigungen weiterhin abgelehnt wurden. Gegen dieses augenscheinlich widersprüchliche Urteil – Abweisung der Vereinigung bei gleichzeitigem Zugeständnis, dass ein “Pilot-Fall” mit Sistierung anderer Fälle nicht rechtens ist – wird mindestens ein Beschuldigter voraussichtlich weiter an das Bundesgericht und eventuell an den EGMR ziehen.

Durch die Abweisung von Anträgen auf Vereinigung der Verfahren wird den Menschen die Möglichkeit genommen, sich gemeinsam als Kollektiv vor Gericht zu verteidigen, dabei die Kosten der Verteidigung zu reduzieren, und ein grosses Verfahren zu mediatisieren. Ebenso werden systematisch alle Anträge der Verteidigung auf **Ausstandsbegehren** gegen RichterInnen abgewiesen. Andererseits wurde das uns bis jetzt einzig bekannte Ausstandsbegehren der Staatsanwaltschaft in einem Klimaprozess gegen einen Züricher Bezirksrichter vom Obergericht bestätigt, wie bereits oben erwähnt (OG ZH **UA220042**, **UA220043**, 14.11.2022; das Obergericht muss noch einmal über das Ausstandsbegehren entscheiden, siehe ► **BG/TF 1B_10/2023**, ► **BG/TF 1B_14/2023**, 6.4.2023).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kombination aus polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Massnahmen bei Protestaktionen und Strafverfahren bei vielen KlimaaktivistInnen in der Schweiz einen sogenannten **chilling effect** auslöst, oder anders gesagt, einschüchtert: friedlicher, gewaltfreier Protest wird kriminalisiert, eine Verhaftung samt Leibesvisitation ist nicht unwahrscheinlich, es drohen erkennungsdienstliche Massnahmen, eine vorläufige Festnahme bis zu 48 Stunden, hohe Bussen und Verfahrenskosten und ein Eintrag in das Strafregister. Ausserdem wird den angezeigten Demonstrierenden durch die Verweigerung der Vereinigung die Möglichkeit genommen, sich gemeinsam im Kollektiv zu verteidigen, und die Verfahren ziehen sich über mehrere Jahre.

4. Worum wird vor Gericht gekämpft bei Klimaprozessen?

Bei der Auswertung von mehr als 150 verfügbaren Gerichtsurteilen wird deutlich, dass ein signifikanter Teil an friedlichen Aktionen als Vergehen – d.h. mit einem Eintrag in das Strafregister – verfolgt wird, anstatt die Beschuldigten mit Bussen gegen Übertretungen und ohne Eintrag ins Strafregister davonkommen zu lassen. Vor allem in Zürich wird der Art. 181 StGB (Nötigung) konsequent angewandt und von den meisten RichterInnen nicht in Frage gestellt. Grundsätzlich scheuen sich auch viele RichterInnen in der Schweiz, sich explizit auf die Rechtsprechung des EGMR beziehen (mit Ausnahme der Genfer Gerichte, wo es mittlerweile der Fall ist), obwohl die Schweiz bereits 1974 die EMRK ratifiziert hat.

Ebenso lehnen es die meisten RichterInnen ab, sich vor Gericht mit der Problematik des Klimawandels näher auseinanderzusetzen und weisen so gut wie alle Anträge auf Expertenbefragungen durch die Verteidigung ab. Quer durch alle Instanzen und Kantone stellen Schweizer Gerichte den Klimawandel und die Klimakrise als “gerichtsnotorische Tatsache” dar, die nicht weiter vor Gericht erörtert werden muss. Beim Versuch eine Politisierung des Gerichts zu vermeiden, nehmen die RichterInnen wohl unbeabsichtigt eine politische Haltung ein, indem sie jede Diskussion über den Zusammenhang zwischen Recht,

Politik, und Menschenrechte (z. B. Recht auf eine gesunde Umwelt, Recht auf Leben) vor dem Hintergrund internationaler Vereinbarungen und Konventionen (z. B. das Pariser Abkommen), zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat, unterbinden. Vor diesem Hintergrund ist es auch erwähnenswert, dass mit Ausnahme von zwei Urteilen in Lausanne und Genf (beide vom Bundesgericht revidiert, ► BG/TF **6B_1298/2020** & **6B_1310/2020**, 28.9.2021; ► BG/TF **6B_1295/2020**, 26.5.2021) bis jetzt alle RichterInnen es abgelehnt haben, den Notstandsartikel 17 StGB zugunsten der Beschuldigten anzuwenden.

Bei einer Gesamtbetrachtung von mehr als 150 Gerichtsurteilen lässt sich auch feststellen, dass sich widersprechende Urteile, sowohl quer durch die beiden ersten Instanzen als auch zwischen und in den jeweiligen Kantonen, keine Seltenheit darstellen. Durch die zahlreichen Klimaprozesse wird also nicht einfach bestehendes Recht “angewandt”, wie es oft heisst, sondern geformt und überarbeitet. Erst mit Bundesgerichtsentscheiden lässt sich ein gewisser Schlussstrich für viele Betroffene ziehen (ausser, das BG schickt den Fall zurück an die zweite Instanz, wie bereits mehrfach in den *Procès des 200* Verfahren passiert), wobei manche entschlossen sind, ihren Fall bis nach Strassburg vor den EGMR zu ziehen, weil sie sich keine Gerechtigkeit von der Schweizer Justiz versprechen. Ebenso lassen sich vor diesem Hintergrund mehrere Beschwerden gegen die Schweizer Justizpraxis bei den SonderberichterstatterInnen der Vereinten Nationen einordnen. Dabei spielen die *Legal Teams* (zumeist sind es betroffene AktivistInnen, die sich als Laien gegenseitig beim Gang durch die Instanzen unterstützen) und solidarische AnwältInnen (manche arbeiten *pro bono*, andere für einen geringeren Stundensatz) eine entscheidende Rolle. Wie bereits vom UN Sonderberichterstatter für das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Clément Nyaletsossi Voule in 2021 betont, ist der Zugang zu Strafverteidigern und Gerichten für den Schutz von grundlegenden Rechten auf Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit entscheidend (► UN **A/HCR/47/24**, 12.5.2021). Doch dafür braucht es auch RichterInnen, die sich nicht scheuen, durch entsprechende Urteile zu einem Wandel der Gerichtspraxis und Rechtsnormen vor dem Hintergrund der Klimakrise beizutragen.

Ebenso lässt sich auch an vielen der oben vorgestellten Aktionen und Verfahren verdeutlichen, dass es sich beim Kampf um das Recht und für Klimagerechtigkeit im Rahmen von Schweizer Klimaprozessen, welche durch zivilen Ungehorsam vor Gerichte kommen, auch um einen Kampf *für* Grundrechte und *gegen* staatliche Repression handelt. KlimaaktivistInnen fühlen sich gerecht behandelt, wenn sie unbestraft, unbehelligt, und ohne erkennungsdienstliche Massnahmen *friedlich und gewaltfrei* demonstrieren dürfen, und öffentlichen und privaten Raum für eine gewisse Zeit besetzen können, wenn es dem Klimaprotest dient. Dies wird bis jetzt von den meisten Gerichten nicht gewährt.

Und dennoch können die AktivistInnen den vielen Schuldsprüchen, die das Recht auf Protest einschränken, eine Reihe von “Erfolgen” abgewinnen. Mit “Erfolg” sind hier nicht die relativ wenigen Freisprüche gemeint, sondern vor allem wichtige Erkenntnisse über die Arbeit der Justiz, Polizei und Staatsanwaltschaft. Eine zentrale Erkenntnis ist zweifelsfrei der Kampf um die Rolle des Rechts an sich: während die KlimaaktivistInnen und ihre AnwältInnen beispielsweise immer wieder versuchen, den Klimaprozess als einen Teil der Klimapolitik darzustellen und somit zu politisieren, betonen viele RichterInnen, dass

Klimapolitik nicht im Gerichtssaal gemacht wird und nicht gemacht werden soll. Eben diese positivistische⁴ Grenzziehung zwischen Recht und Gesetz auf der einen Seite und Politik auf der anderen Seite wird von der Klimabewegung in der Schweiz und weltweit in Frage gestellt. Ob sie es wollen oder nicht, nehmen die Gerichte mit dem Beharren auf dieser starren Trennung eine genuin politische Rolle ein. Somit leisten Klimaprozesse wichtige gesellschaftliche Aufklärungsarbeit über die politische Rolle des Rechts und der Justiz in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Schweiz. In diesem Sinne können die AktivistInnen es auch als einen Erfolg verbuchen, dass es im Rahmen der *ZAD de la Colline* Verfahren herausgekommen ist, wie der Oberstaatsanwalt des Waadtland die Polizeieinsätze bei der Räumung des ZAD koordiniert hat, indem er im Vorfeld der Räumung die Anweisung gab, die AktivistInnen festzunehmen (► Police Cantonale VD, Operation ZAD21). Entgegen der positivistischen Rechtsdogmatik ("das Recht anwenden") und der Fiktion der Wertneutralität illustrieren diese beiden Beispiele, dass RichterInnen und StaatsanwältInnen auch politische AkteurInnen sind, die die Klima- und Kriminalpolitik aktiv mitgestalten. Und wie bereits erwähnt, ist es ebenso als Erfolg zu bezeichnen, dass die Polizei im Waadtland sich durch ein Gerichtsurteil gezwungen sah, ihre Einsatzregeln zu Verhaftung und Leibesvisitation bei friedlichem Protest zu revidieren.

Schliesslich ist für die Klimabewegung in der Schweiz das Risiko eines Schuldspruchs nur ein Aspekt, der zum *Chilling Effect* beitragen und Menschen von der Teilnahme am politischen Protest durch verschiedene Formen des zivilen Ungehorsams abhalten kann. Polizeiliche und staatsanwaltliche Massnahmen wie beispielsweise erkennungsdienstliche Behandlung, Leibesvisitation, Festnahme, Strafbefehle und Strafregistereinträge – mit anderen Worten, Massnahmen staatlicher Überwachung und Repression – wirken ebenso einschüchternd, indem sie die Grundrechte wie Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit einschränken, und Menschen vor der Ausübung dieser Grundrechte abhalten. Diese Problematik ist im Übrigen nicht auf die Klimabewegung beschränkt. In ähnlicher Weise betrifft sie viele andere soziale Bewegungen, die sich durch Rechtskämpfe mit dem Staat und gesellschaftlichen Machtverhältnissen auseinandersetzen.

⁴ mit Rechtspositivismus ist eine Doktrin gemeint, die sich zum einen vor allem an staatlich vorgegebenen und anerkannten Gesetzen und Rechtsnormen orientiert (Recht ist was Gesetz ist) und andere Recht- und Gerechtigkeitsvorstellungen ausklammert und ignoriert. Zum anderen setzt diese Doktrin voraus, dass Recht und Politik eben durch Recht zu trennen sind, und diese Arbeit von RichterInnen gemacht werden soll, die wertneutral das Recht "anwenden". Diese Doktrin hat eine politisch konservative (den *status quo* erhaltende) Rechtsprechung zur Folge, die einem Wandel von Rechtsnormen oftmals im Wege steht.



Bezirksgericht Zürich, 30.8.2022

© Morpork